

Beitragsordnung

Förderverein der Leonardo-Schule Solingen e.V.

Stand Juni 2026

Aufgrund § 5 ihrer Satzung hat die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Leonardo-Schule Solingen e.V. am 23.02.2026 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

1. Der Förderverein der Leonardo-Schule Solingen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen finanziert. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung.
3. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht und bei Neuzugängen jedem neuen Mitglied mit dem Mitgliedsantrag ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
4. Diese Beitragsordnung gilt unbefristet, bis sie geändert wird.
5. Änderungen, die die Höhe sowie die Fälligkeit des Mitgliederbeitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand. Änderungen in der Beitragsordnung werden demnach entweder mittels Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt gegeben oder in Textform an die Mitglieder durch den Vorstand kommuniziert.

§ 2 Beitragshöhe

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über den fälligen Beitrag erhalten die Mitglieder vom Verein eine Beitragsmitteilung.
2. Die Beitragssätze gelten zunächst bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres und danach jeweils für ein ganzes Jahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann im Ausnahmefall ausschließlich organisatorische Anpassungen an den Fristen oder am Verlängerungsmechanismus vornehmen, sofern dadurch weder die Beitragshöhe noch die Fälligkeit berührt wird.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden wahlweise entweder monatlich oder jährlich erhoben.
4. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich. Es gibt folgende Mitgliedergruppen: Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat entweder einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro oder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 120,00 Euro zu zahlen. Der Verein gewährt Familien im Sinne des § 5a der Vereinssatzung auf Antrag einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag („Familientarif“). Die Höhe des Familientarifs beträgt entweder monatlich 7,50 Euro oder jährlich 90,00 Euro. Bei einem unterjährigen Wechsel in den Familientarif wird der Mitgliedsbeitrag mit den vollen Monaten ab dem Zeitpunkt des Wechsels angepasst. Überzahlte Jahresbeiträge können auf Antrag des Mitglieds zurücküberwiesen werden.

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Standardtarif	10,00 €	120,00 €
Familientarif	7,50 €	90,00 €

6. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es steht ihnen jedoch frei, den Verein durch freiwillige Zahlungen oder Spenden in selbstgewählter Höhe zu unterstützen.
7. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 3 Beitragsfälligkeit

1. Der Monatsbeitrag ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Der Jahresbeitrag ist im Januar fällig und bis zum 15. Januar zu entrichten.
2. Bei einem untermonatigen Eintritt in den Verein beginnt die Zahlungspflicht ab dem darauffolgenden vollen Monat.

3. Der Jahresbeitrag wird bei einem unterjährigem Vereinseintritt mit den vollen Monaten ab Beginn der Beitragspflicht anteilig berechnet und ist zum 15. des ersten zahlungspflichtigen Monats fällig.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.
2. Hierfür erteilen Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und die Beiträge werden automatisch per Bankeinzug abgebucht. Das Mandat kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass das entsprechende Konto eine ausreichende Deckung für den Beitragseinzug besteht. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der angegebenen Bankverbindung sowie Anschrift rechtzeitig dem Verein mitzuteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.

§ 5 Zahlungsverzug

1. Ein Mitglied gerät automatisch in Zahlungsverzug, wenn der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstermin bezahlt wird.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
3. Sollten die Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht bezahlt werden, ist der Verein berechtigt Bearbeitungs- bzw. Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu erheben. Diese werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig und sind von dem nichtzahlenden Mitglied zu tragen. Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben werden. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
4. Wird ein per Lastschrift eingezogener Mitgliedsbeitrag aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, zurückgebucht, kann der Verein die Gebühren, die ihm durch die fehlgeschlagene SEPA-Lastschrift entstanden sind, dem Mitglied in Rechnung stellen.
5. Bei einer fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrift wird der Beitragseinzug vom Verein eingestellt und ein mehrstufiges Mahnverfahren eingeleitet.
6. Bei nicht fristgerechter Zahlung erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung, gefolgt von einer ersten und von einer zweiten Mahnung. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger

Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden und der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein gem. § 4 der Vereinssatzung einleiten. Die Streichung muss dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

§ 6 Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 4 der Vereinssatzung.
3. Überzahlte Beiträge werden nach einer Kündigung dem Mitglied zurücküberwiesen.

§ 7 Zuwendungen

1. Spenden an den Verein sind ungeachtet des Mitgliedbeitrages jederzeit möglich.
2. Der Verein kann von jeder juristischen und natürlichen Person Sach- und Geldspenden zur Erreichung des Vereinszweckes entgegennehmen. Über die erhaltenen Zuwendungen wird eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

§ 8 Vereinskonto

1. Das Vereinskonto wird bei der Stadt-Sparkasse Solingen geführt.
IBAN: DE74 3425 0000 1000 1362 08
BIC: SOLSDE33XXX

§ 9 Datenverarbeitung

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Es gelten die Datenschutzinformationen des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 23.02.2026 in Kraft.